



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bestückungslager
Dransdorf
Siemensstraße 100, 53121 Bonn

Nur als elektronische Post

Innenminister/-senatoren der Länder

nachrichtlich

Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Malteser Hilfsdienst e.V.
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Deutscher Feuerwehrverband e.V.

Betreff: Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder
Anträge auf Erstattung von Ausgaben für Ersatzbeschaffungen für
bundesfinanzierte Ausstattung

Bezug: 1. Mein Schreiben - III.5 – 561 – 00#8 – vom 27.02.2019
2. Mein Schreiben - III.5 – 890 – 30 – 00#1 – vom 07.04.2017

Aktenzeichen: III.5 – 561 – 00#9

Datum: 22.08.2019

Seite 1 von 5

Mit Bezugsschreiben zu 1. habe ich Ihnen das Bewirtschaftungs Rundschreiben 2019 mit Detailregelungen zur Umsetzung des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) für das Haushaltsjahr 2019 übersandt. U. a. enthält das Rundschreiben Ausführungen zu den dezentralen Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen der bundeseigenen Fahrzeuge des Katastrophenschutzes sowie von Ausstattungsteilen der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA) und für dezentrale Ersatzbeschaffungen der erforderlichen Maskenbrillen.

Aktuell erreichen das BBK zahlreiche Anträge auf Erstattung von Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, die entweder erhebliche Mängel bei der Auflistung der zu beschaffenden Ausstattungsteile aufweisen oder aber keine oder unzureichende Begründungen für die Ersatzbeschaffungen enthalten. Zudem werden die formalen Erfordernisse wie z. B. die Unterschrift zur Bestätigung der Zahlungspflicht des Bundes häufig nicht erfüllt.

Jürgen Ritter
Referent

HAUSANSCHRIFT
Siemensstraße 100, 53121 Bonn

POSTANSCHRIFT

TEL 022899-550-4603
FAX 022899-10-550-4603

Juergen.Ritter@bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

BANKVERBINDUNG
Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken

KONTO
NR. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)
IBAN DE81590000000059001020
BIC MARKDEF 1590
UST-IDNR. DE236712273

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr





Seite 2 von 5

So werden im zunehmenden Maße Ausstattungsgegenstände aufgelistet, die nicht zum Umfang der ergänzenden Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder gehören.

Beispiel: Nasssauger auf LF-KatS
Hitzeschutzanzüge auf LF-KatS
Notebooks auf CBRN ErkW (ohne ATF)
Prüfröhrchen außerhalb der Ausstattung für CBRN ErkW
Medikamente auf GW-San
batteriebetriebene Kennzeichenwesten
Desinfektionsmittel für GW Dekon P (obwohl schon in der Standortpauschale enthalten)

Auch werden nicht selten Ersatzbeschaffungen für bereits ausgesonderte und damit vom Bestand des Bundes abgesetzte Fahrzeuge beantragt. Verschiedentlich werden auch Ausstattungen zur Ersatzbeschaffung erneut beantragt, die bereits im Vorjahr bzw. im davorliegenden Jahr beantragt und bewilligt wurden (z. B. PSA).

Darüber hinaus werden verschiedentlich Erstattungsanträge gestellt, deren Wirtschaftlichkeit bereits bei einer ersten Betrachtung nicht gegeben ist.

Beispiel: Einbau einer neuen Vorbaupumpe im Wert von 12.000 € an ein LF-KatS mit Erstzulassung im Jahre 1991¹.

Die Erstattung für die Ersatzbeschaffung von Sanitätsmaterial auf den bundeseigenen Gerätewagen Sanität wird häufig ohne jede nähere Begründung beantragt.

Aufgrund der o. a. Ausführungen und dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Prüfung und Bearbeitung der Erstattungsanträge sehe ich mich auch mit Blick auf die notwendigen Bearbeitungszeiten veranlasst, nochmals auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der unstreitigen Zahlungspflicht des Bundes ist in jedem Fall vorab von den Ländern bzw. den von ihnen beauftragten Behörden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu prüfen. Auf meine diesbezüglichen Ausführungen im Bewirtschaftungsrundschreiben 2019 mache ich nochmals aufmerksam.

¹ Die Kosten sind im Übrigen dem Bereich der Wartung und Instandsetzung zuzurechnen, da die Vorbaupumpe fest mit dem Trägerfahrzeug verbunden ist.



Seite 3 von 5

2. Es dürfen nur Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen vorgenommen werden, die nachweislich nach Art und Anzahl auch zum Umfang der ergänzenden Ausstattung auf den bundeseigenen Fahrzeuge für den Katastrophenschutz der Länder gehören. Beschaffungen mit dem Ziel, Vorratsbestände anzulegen, sind unzulässig.
3. Bei Verlust, Beschädigung, Verschleiß oder sonstigem Untergang von bundeseigener Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes, der durch die Verwendung von bundeseigener Ausstattung im Katastrophenschutz oder in der allgemeinen Gefahrenabwehr entstanden ist, besteht keine Kostentragungspflicht des Bundes. Insbesondere der Verbrauch von bundeseigener Ausstattung bei Nutzung in der allgemeinen Gefahrenabwehr (wie z. B. Schlauchmaterial, Handleuchten, etc.) führt nicht zu einer Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundeshaushalts. Auf § 29 Abs. 4 ZSKG wird daher nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.
4. Das Alter von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen bildet allein keinen Anlass zu einer Ersatzbeschaffung. Hier sind zunächst die Voraussetzungen einer Aussonderung zu prüfen, bevor eine Ersatzbeschaffung eingeleitet wird. Auf mein diesbezügliches Schreiben vom 07.04.2017 (Bezug 2.) wird nochmals hingewiesen.
5. Der Ersatz von bundesfinanzierter Ausstattung bei Verlust aufgrund von Diebstahl, Vandalismus oder sonstige Gründen ist in jedem Fall erst nach eingehender Prüfung der Schadenersatzpflicht durch Dritte (ggf. im Rahmen von Regressprüfungen) einzuleiten. Die jeweiligen Ermittlungen der verwaltenden Stelle sind den Anträgen auf Ersatzbeschaffung beizufügen.
6. Im Falle einer unsachgemäßen Nutzung der Ausstattung des Bundes (z. B. Falschbetankung) ist vor der Einleitung einer Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes ebenfalls eine Regressprüfung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzunehmen. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Anträgen auf Ersatzbeschaffung beizufügen.
7. Die Ersatzbeschaffung von bundesfinanzierter Ausstattung zu Lasten des Bundeshaushalts wegen Verlust, Beschädigung, Verschleiß oder sonstigem Untergang vor, während und nach durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen kommt nur dann in Betracht, wenn die Ausbildungsmaßnahmen überwiegend zivilschutzbezogenen Zwecken dienen (§ 29 Abs. 4 ZSKG). Die Ausbildungsinhalte sind ggf. darzulegen. Ersatzbeschaffung



Seite 4 von 5

gen im Zusammenhang mit der Ausbildung für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr können nicht zu Lasten des Bundeshaushalts beantragt werden.

8. Wird die bundesfinanzierte Ausstattung ohne jeden Sachzusammenhang zum Zivil- und Katastrophenschutz und außerhalb der satzungsgemäßen Nutzung nach § 26 Abs. 3 ZSKG eingesetzt (z. B. im Rahmen von Stadtfesten, kommerziellen und nichtkommerziellen Sport- und Musikveranstaltungen oder sonstigen kommunalen Festlichkeiten, etc.) kommt eine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundeshaushalts ebenfalls nicht in Betracht.
9. Mit Ausnahme der im jährlichen Bewirtschaftungs Rundschreiben genannten Sonderfälle kommen Ersatzbeschaffungen für Verbrauchsmaterialien und Einwegausstattung grundsätzlich nicht in Betracht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Anträge, die die formalen Mindestanforderungen, insbesondere aber die Unterschrift zur Bestätigung der Zahlungspflicht des Bundes nicht enthalten, künftig unbearbeitet zurückgegeben werden. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme in jedem Fall durch die verwaltende Stelle zu prüfen ist und aus diesem Grund auch keine Prüfung entsprechend eingereicher Kostenvoranschläge durch das BBK erfolgt. Auf die zwingende Einhaltung der Vergabevorschriften, insbesondere § 14 UVgO, wird nochmals hingewiesen.

Da eine hier vorgenommene Prüfung der Erstattungsanträge durchaus zu dem Ergebnis kommen kann, dass eine Kostentragungspflicht des Bundes (teilweise) nicht vorliegt, wird empfohlen, die beabsichtigten Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erst nach Billigung der Anträge durch den Bund vorzunehmen.

Sollte gegen Ende des Jahres absehbar sein, dass für die dezentrale Beschaffung von Ausstattung zugewiesene Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr abfließen, bitte ich, diese nach Möglichkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften festzulegen, so dass sie als gebundene Ausgabereste ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Insofern entfallen für diese Mittel die Rückmeldungen und die erneute Beantragung im neuen Haushaltsjahr. Dabei ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die jeweiligen Festlegungen im Zuge der Zahlungen der dazugehörigen Rechnungen im neuen Haushaltsjahr auch wieder aufgehoben werden bzw. die Zahlung der Rechnungen dann aus der dazugehörigen Festlegung erfolgt.



Seite 5 von 5

Ich bitte Sie, die für die ordnungsgemäße Verwaltung der bundesfinanzierten Ausstattung für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder zuständigen Behörden entsprechend zu informieren und wäre Ihnen darüber hinaus dankbar, wenn Sie im Rahmen Ihrer Dienst- und Fachaufsicht eine verwaltungsökonomische Beantragung von Haushaltsmitteln des Bundes für Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausstattung für den ergänzenden Katastrophenschutz unterstützen würden.

Im Auftrag

Gewehr